Entwicklung von Personalstruktur und Beschäftigungsbedingungen im Ländervergleich

Lehrdeputat (in SWS) laut Lehrverpflichtungsordnungen

Bundesland (ohne Einzelregelung für Hochschulen)	Uni-Professuren (ohne künstl. Fächer) generell	Uni-Professuren (ohne künstl. Fächer) Schwerpunkt Forschung	Uni-Professuren (ohne künstl. Fächer) Schwerpunkt Lehre	FH-Professuren
Baden-Württemberg	9	2-8 überwiegend od. ausschließlich außerhalb Lehre	10-12	18
Bayern	9		12-16 („Lehrprofessur")	19
Berlin	9	ausschließlich od. überwiegend Forschung	bis 14	18
Brandenburg	8		10-12 (max.14)	18 9-12 (Schwerpunkt Forschung)
Bremen	8 - 10			18
Hamburg	4 - 12, Ø 9	Ermäßigung od. Aufhebung	bis 12	18
Hessen	8		bis 14	18
Mecklenburg-Vorpommern	8	ausschließlich od. überwiegend Forschung (befr.)	bis 12	18
Niedersachsen	8	6	bis 12	18
Nordrhein-Westfalen	9 (2-13 mgl. befr.)		13	18 (ab 55 J. ermäßigt)
Rheinland-Pfalz	8			
Saarland	9 (4-13 mgl. befr.)	mindestens 4 (befr.)	bis 12 (befr.)	18
Sachsen	8		bis 12	18
Sachsen-Anhalt	8			16
Schleswig-Holstein	9 (6-12 mgl.)	4-6	12 („Lehrprofessur")	18
Thüringen	9	ausschließlich od. überwiegend Forschung (befr.)	bis 12	18

Ausgewählte Berufungssvoraussetzungen (LHG)

Bundesland	Habilitation (oder gleichwertige Leistung)	Juniorprofessur	Tätigkeit als wissenschaftliche/-r Mitarbeiter/-in an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung	Wissenschaftliche Tätigkeit Wirtschaft, Verwaltung, andere gesellschaftliche Bereiche, Praxis
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin		i.d.R.		
Brandenburg				
Bremen			keine gesonderte Festlegung	
Hamburg		i.d.R.		
Hessen		nur allg.: zusätzliche wissenschaftliche Leistungen		
Mecklenburg-Vorpommern	bis 2010	i.d.R.		
Niedersachsen	i.d.R.	i.d.R.		
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz		i.d.R.		
Saarland	i.d.R.	i.d.R.		
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	i.d.R.	i.d.R.		
Thüringen	i.d.R.	i.d.R.		

Gesetze

Der aus der Zusammenführung der verschiedenen Befunde entstehende Gesamteindruck lässt darauf schließen, dass sich die föderale Differenzierung im Rahmen des laufenden Reformprozesses nicht wesentlich vertieft hat. Die rechtlichen Regelungen der Länder weisen im Grundsatz in eine ähnliche Richtung, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung und Abweichungen im Einzelfall.
So hat sich die Juniorprofessur als eine der Habilitation gleichwertige Berufungsvoraussetzung durchgesetzt. Dagegen fiel die Entscheidung für die Einführung von „Lehr- bzw. Forschungsprofessuren" weniger einheitlich aus. Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen verbleiben ungeachtet der durch Gesetze und Verordnungen partiell möglichen Übertragung höherer Lehrverpflichtungen im Prinzip in einer „Dienstleistungsposition".

Rechtliche Regelungen der Bundesländer
Landeshochschulgesetze, Lehrverpflichtungsverordnungen – aktueller Stand und Vorher-Nachher-Vergleich für ausgewählte Bundesländer

Auswertung von Stellenanzeigen
DIE ZEIT Mai 2000, 2004, 2008, 2009; Forschung & Lehre Mai, Juni, Juli 2008, 2009; duz Mai, Juni, Juli 2008, 2009

Interviews

Es wurde der Frage nachgegangen, wie und in welchen Formen die Universitäten von den „lehrorientierten Personalkategorien" bei den Professuren und in dem Bereich der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen Gebrauch machen. In den Gesprächen mit den Hochschulleitungen wurde deutlich, dass die neue Rechtslage mit der Möglichkeit (neue) Personalkategorien mit höherem Lehranteil einzurichten zwar zur Kenntnis genommen wird, sie kämen bisher, von Ausnahmen abgesehen, aber kaum zur Anwendung. Die rechtlich legitimierte Möglichkeit zu haben wird nicht abgelehnt aber auch nicht ausdrücklich begrüßt, wobei eine künftige Anwendung der Personalkategorien mit höherem Lehranteil nicht auszuschließen ist.
Im Tenor lässt sich eine eher ablehnende Haltung gegen erhöhte Lehrdeputate feststellen, die häufig mit der Verletzung des Prinzips der Einheit von Forschung und Lehre begründet wird. Anscheinend will man dieses Alleinstellungsmerkmal gegenüber den Fachhochschulen nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Die Besorgnis gilt darüber hinaus einer Verschlechterung der Betreuungsrelation und damit der Qualität des Studiums.

„Wir haben ja als Universität einen Auftrag in Lehre und Forschung. Bei allen Problemen, die wir haben mit den hohen Studierendenzahlen und mit den doppelten Abiturjahrgängen, die auf uns zurollen, bei uns ist es das Jahr 2012, und dem Wissen, dass wir zusätzliche Lehre aufbauen müssen, halten wir doch dieses Humboldt'sche Prinzip der Vereinigung von Forschung und Lehre für nach wie vor maßgebend für Universitäten. Wir möchten eigentlich nicht den Anteil der Lehre, wie er sowohl bei Professoren wie Dozenten jetzt möglich ist nach diesen neuen gesetzlichen Änderungen, deutlich erhöhen. Also das sind ja Zahlen, die gehen ja in Richtung von Lehrdeputaten, die Sie an Fachhochschulen finden. Weil wir der Meinung sind, dass der eigentliche Forschungsanteil dann gar nicht mehr zu erfüllen ist. Und das halten wir für grundsätzlich eigentlich falsch. Da stehen wir mit unserer Universität ja nicht alleine da, also das ist die größere Zahl. Aber es gibt natürlich auch Ausnahmen. Das sehen wir hier auch, zum Beispiel: Wir sind ja hier eine technisch orientierte Universität. Und wenn eine technisch orientierte Universität – vor allem bei den Ingenieuren, aber auch in anderen Bereichen, die Naturwissenschaften natürlich und selbst bei Teilen der Geisteswissenschaften – Mathematik anbieten muss, also höhere Mathematik als Exportleistung aus der Mathematik in diese Fachbereiche hinein, dann können wir uns durchaus vorstellen, dass es solch eine Lehrdozentur oder eine Lehrprofessur geben kann, dort wo es Sinn macht. Das muss man im Einzelfall aber ganz genau prüfen, weil Sie natürlich hier eine Kategorie von Dozenten und Professuren einführen, die dann überwiegend Lehre macht und kaum mehr Forschung. Und wie gesagt in solchen Bereichen wo wir wissen, wir haben die Dienstleistungen, da kann man das machen. Aber in allen anderen Bereichen lehnen wir das eigentlich ab. Und das Verhältnis ist mit den jetzigen Lehrdeputaten zu halten. Wenn sie die aber deutlich überziehen, über 10 SWS hinaus, dann wird es schwierig."

Interviewbasierte Fallstudien
Interviews mit Hochschulleitungen, Personalräten und hochschulpolitischen Akteuren zum Meinungsbild in der Hochschulpraxis

Statistische Analyse
Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zu Strukturveränderungen im wissenschaftlichen Hochschulpersonal 1998-2008

Stellenanzeigen

Übereinstimmungen zeigen sich im Hinblick auf die eher zögerliche Haltung der Hochschulpraxis gegenüber den neuen rechtlichen Möglichkeiten. An der Einheit von universitärer Forschung und Lehre wird offensichtlich (vorerst) festgehalten, wie auch an der Hauptverantwortung der Professorenschaft für diesen Aufgabenbereich. Unterhalb dieses „Einheitslabels" zeichnet sich bei den Einstellungsvoraussetzungen und Tätigkeitsprofilen allerdings ein Bedeutungszuwachs von Lehre und Studierendenbetreuung ab.

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sind folgende Professuren im Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis zu besetzen:

Frankfurt Institute for Advanced Science (FIAS):

Forschungsprofessur (W2) für Computational Neuroscience (tenure track)

Die Professur ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann nach erfolgreicher Evaluation entfristet werden (tenure track). Bewerber/innen müssen durch Beiträge im Bereich Computational Neuroscience mit dem Schwerpunkt stochastische Modellierung des Nervensystems, möglichst im Bereich des visuellen Systems, wissenschaftlich hervorragend ausgewiesen sein. Erfahrungen in interdisziplinären Forschungsverbünden werden erwartet. Darüber hinaus ist ein besonderes Engagement in der Selbstverwaltung des FIAS erwünscht.
Bei einer Forschungsprofessur ist die Lehrverpflichtung auf 2 SWS reduziert. Eine Zweitmitgliedschaft ist in den Fachbereichen Informatik und Mathematik und/oder Physik vorgesehen.

***

DIE ZEIT

Statistik

Die auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes basierende statistische Analyse konzentrierte sich auf die Personalentwicklungen unterhalb der Professur, wobei insbesondere das Ausmaß von Befristung, Teilzeit und Drittmittelfinanzierung interessierte.
Im Zeitverlauf wird deutlich, dass unbefristete, haushaltsfinanzierte Vollzeitbeschäftigungen länderübergreifend mehr und mehr zur Ausnahme werden. Der Anteil des befristeten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals steigt bundesweit an. Dabei nehmen die Unterschiede (Standardabweichung) zwischen den Bundesländern ab. Auch der prozentuale Zuwachs an nebenberuflichem wissenschaftlichen Personal stellt einen länderübergreifenden Trend dar.

Anteil des befristeten hauptberuflichen Personals am hauptberuflichen Personal insgesamt *(ohne Professor/-innen)*

Bundesland	1998	2000	2002	2004	2006	2007	2008	1998 - 2008
Baden-Württemberg	68,5	69,2	69,4	83,4	76,0	78,2	79,8	11,3
Bayern	60,2	48,8	42,3	44,9	51,7	56,5	73,6	13,5
Berlin	59,1	61,1	63,5	68,3	73,6	76,5	79,2	20,2
Brandenburg	51,7	54,3	60,7	66,4	72,0	74,8	76,3	24,6
Bremen	76,8	68,5	74,3	69,4	71,0	70,6	75,3	-1,5
Hamburg	39,7	40,5	52,0	56,0	68,5	71,0	75,7	36,0
Hessen	67,9	60,5	66,5	71,8	74,1	76,0	78,3	10,5
Mecklenburg-Vorpommern	35,7	37,7	42,0	47,5	66,4	68,0	70,2	34,5
Niedersachsen	58,6	61,0	63,6	67,5	73,0	76,1	78,1	19,6
Nordrhein-Westfalen	64,0	65,5	68,6	70,3	76,7	78,2	79,0	15,0
Rheinland-Pfalz	65,6	62,4	65,9	52,8	70,8	71,6	75,5	9,8
Saarland	66,0	64,8	66,3	71,1	74,6	75,0	75,2	9,3
Sachsen	57,9	58,2	61,2	65,3	72,1	74,1	77,0	19,0
Sachsen-Anhalt	35,9	33,0	45,2	61,1	64,4	64,6	66,8	30,9
Schleswig-Holstein	61,3	52,4	55,4	55,0	72,3	73,5	74,6	13,2
Thüringen	63,7	64,1	65,7	69,1	72,7	73,8	76,4	12,7
Bund	60,8	59,1	61,1	65,2	70,4	72,7	77,0	16,2
Standardabweichung	11,5	10,8	9,6	9,8	5,8	5,4	3,3	

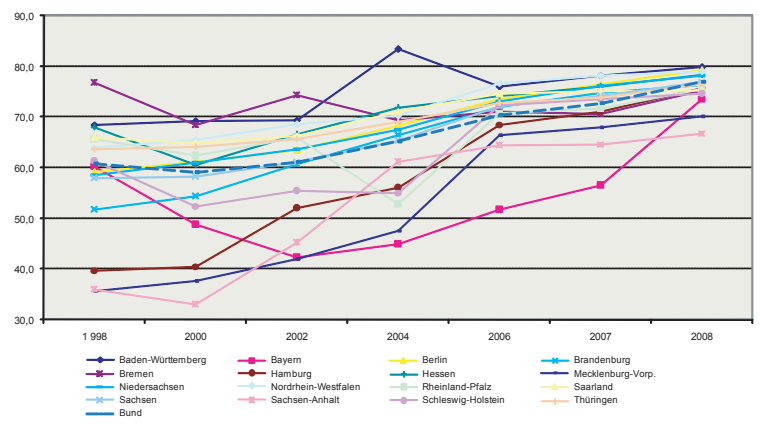

Team: Roland Bloch, Anke Burkhardt, Anja Franz, Claudia Kieslich, Reinhard Kreckel, Henning Schulze, Robert Schuster, Doreen Trümpler, Karin Zimmermann // Gestaltung: Anne Pfeifer

Institut für Hochschulforschung (HoF)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Bundesministerium für Bildung und Forschung